



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Parken von Fahrrädern

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Bedingungen gelten für die Vermietung von Fahrradstellplätzen in den Radstationen Köln nach Maßgabe des zwischen uns und dem Mieter geschlossenen Vertrages. Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis zustande. Die Dienstleistung beschränkt sich ausdrücklich auf die Bereitstellung eines Stellplatzes, weitere Dienstleistungen und Absprachen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Minderjährige

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter einen Stellplatz zur Unterbringung eines Privatfahrrades in den Räumen der Radstationen Köln.
- (2) Mit dem Abstellen des Fahrrades gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Die Benutzung der Radstation erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter sichert das Fahrrad gegen Diebstahl in der Anlage selbst, indem er das Fahrrad mittels eines handelsüblichen Schlosses in der Anlage abschließt.
- (4) Das Mietverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, z.B. Minderjährige, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Mietvertrages voraus.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Stellplatzgebühr richtet sich nach der zum Mietzeitpunkt gültigen Preisliste und ist für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§ 4 Leistungszeit

Grundsätzlich sind Tagestickets, Monatstickets, Halbjahrestickets, Jahrestickets oder ein persönlicher Stellplatz buchbar.

- (1) Tagesticket erstrecken sich über den Zeitraum von max. 24 Stunden. Es können mehrere Tagestickets für eine mehrtägige Nutzung gebucht werden.
- (2) Monatstickets erstrecken sich in der Radstation Köln über den Zeitraum vom 01. bis Ende des jeweiligen Monats.
- (3) Halbjahrestickets erstrecken sich über den Zeitraum vom Tag der jeweiligen Buchung bis Ende des auf diesen Tag folgenden Halbjahres. (bspw. 09.06. bis 08.12.)
- (4) Jahrestickets und persönliche Stellplätze erstrecken sich über den Zeitraum vom Tag des Beginns der Buchung bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (bspw. 09.06.2018 bis 08.06.2019)
- (5) Persönliche Stellplätze sind nur im Rahmen von Halbjahres- oder Jahrestickets möglich

Die Leistungszeit ist in der Radstation Köln auf dem jeweiligen Ticket ablesbar und damit dokumentiert



§ 5 Herausgabe des Fahrrades

- (1) Der Vermieter ist nur gegenüber dem Mieter zur Herausgabe des Fahrrades verpflichtet.
- (2) Die Ausgabe des geparkten Kunden-Fahrrades erfolgt in der Radstation Köln nur gegen Vorlage des Tickets (bei Tageskunden) bzw. am Fahrrad vorhandenen Ticket (bei Monats-, Jahreskunden und Kunden mit pers. Stellplatz) und bei vollständiger Zahlung des Entgeltes. Bei Verlust des Tickets erfolgt die Herausgabe nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises und mit dem Schlüssel zum öffnen des jeweiligen Fahrrad-Schlusses. Abweichend berechnete Personen müssen schriftlich seitens des Mieters mitgeteilt werden. Dem Vermieter ist es untersagt das Kunden-Fahrrad Dritten zu überlassen.

§ 6 Nutzung des angemieteten Stellplatzes

Dem Mieter ist es untersagt den Stellplatz abweichend des vorgesehenen Verwendungszweckes zu verwenden. Der Mietvertrag sieht ausschließlich die Nutzung als Stellplatz für ein Fahrrad je Stellplatz vor. Die Unterbringung von Gegenständen jeglicher anderer Art als einem Fahrrad, insbesondere von Gefahrenstoffen jeglicher Art ist untersagt. Solche Gegenstände darf der Vermieter auf Kosten des Mieters sach- und fachgerecht entsorgen lassen.

§ 7 Fahrräder mit ungültigem Ticket

Abgestellte Fahrräder, für die keine Stellplatzgebühr entrichtet wurde, oder deren Ticket abgelaufen ist, werden vom Vermieter an einen gesonderten Lagerplatz verbracht und dort 6 Monate aufbewahrt bevor sie veräußert werden. Die entstehenden Lagerkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der gültigen Preistabelle.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Der Vermieter haftet für sich und sein Personal ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen haftet er nur für Schäden, die nachweislich von ihm oder seinem Personal in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung verschuldet wurden und die der Mieter unverzüglich, insbesondere vor Verlassen der Radstation angezeigt hat.
- (3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Mieter selbst, durch andere Benutzer oder dritte Personen verursacht worden sind. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf schon bestehende Beschädigungen bereits bei Vertragsschluss hinzuweisen.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch die schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.
- (5) Für alle Forderungen, die sich aus der Benutzung der Radstation ergeben, hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad.

§ 9 Rücktritt vom Stellplatzvertrag / Stornierungsgebühren

Eine Rückerstattung ungenutzter Stellplatztage ist generell ausgeschlossen. Nicht genutzte Stellplatztage können nicht auf andere Nutzungstage übertragen werden.



Radstation
Hauptbahnhof Köln

§ 10 Erfüllungsort; Rechtswahl

- (1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz des Trägers der Radstationen/Radwerkstatt und somit Köln.
- (2) Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Köln, den 01.01.2020



IN VIA
Katholischer Verband für Mädchen-
und Frauensozialarbeit Köln e.V.
Stolzestrasse 1a
50674 Köln